

Normenkollision Auskunft: „Im Kern geht es ... um die Frage, welches der beiden Rechtssysteme im Konfliktfall den Vorrang genießen soll“²⁹².

Seit dem Beginn des vergangenen Jahrhunderts²⁹³ hat die (völker-²⁹⁴, aber auch die landesrechtliche) Lehre für eine Antwort auf die beiden Fragen der Ein- und der Durchführung verschiedene Modelle zur Verfügung gestellt, so vor allem in Form der Lehren vom *Monismus* und vom *Dualismus*. Sinn und Zweck dieses Kapitels ist es, festzustellen, für welches dieser Modelle sich die liechtensteinische Verfassungsordnung entschieden hat. Ohne dass diese Qualifikation in jedem Falle hervorgehoben wird, geht es in diesem Kapitel also um das Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht *in einem technischen Sinne*.

2 Lehre

2.1 Völkerrechtliche Lehre

In der völkerrechtlichen Lehre zum Verhältnis zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht werden in einem „bekannten Theorienstreit“²⁹⁵ grundsätzlich *zwei verschiedene Systeme* unterschieden. Die Entscheidung darüber, wie sich die beiden Rechtsordnungen zueinander verhalten, obliegt dabei dem Landesrecht; dem Völkervertragsrecht ist nur eine *obligation (précise²⁹⁶) de résultat²⁹⁷* zu entnehmen²⁹⁸. Wie sich ein Völkerrechtssubjekt an der Schnittstelle zwischen dem Völkervertrags- und dem Landesrecht einrichtet, ist – in diesem Rahmen – seinem Ermessen überlassen²⁹⁹. Es handelt sich

292 Ipsen S. 1072.

293 Dahm/Delbrück/Wolfrum S. 99.

294 Nach Ipsen S. 1072 ist das „Verhältnis zwischen Völkerrecht und Landesrecht und die Beziehungen und Wechselwirkungen zwischen den beiden Rechtsmassen ... eines der zentralen Probleme der *Völkerrechtswissenschaft*“ (Kursivstellung durch den Verfasser).

295 Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 1. Siehe zu diesem Theorienstreit auch Holzer S. 12ff.

296 Jacot-Guillarmod (Fondements) S. 236.

297 Siehe hierzu Wildhaber (Rechtsgutachten) S. 6: Das Völkervertragsrecht „fordert, dass es durchgesetzt wird, sagt jedoch nicht, wie es durchzusetzen sei. Es zielt auf das Resultat“.

298 Siehe hierzu statt vieler Verdross/Simma S. 540 (§ 848).

299 Verdross/Simma S. 540 (§ 848).